

Beschluss-Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 18. Mai 2022

Betreff: Änderung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Vorgänge:

Anlagen: Satzung, Objekt- und Gebührenverzeichnis, Kalkulation

Verteiler: 1 x KÄ, 1 x LA, 1 x OA

Bearbeiter/-in: Herr Wolf, Herr Müller

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die der Vorlage im Entwurf beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften samt Anlage (Anlage zu GRD-Nr.29/22)

Die Gebührenhöhe zur Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird inklusive Nebenkosten auf einheitlich 10,85 EUR je qm Nutzfläche festgelegt.

Bei der Gebührenkalkulation werden eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2% sowie prognostizierte Preissteigerungen in den Bereichen Unterhaltungskosten von 2%, Bewirtschaftungskosten von 5%, Mietkosten von 2% sowie Personal- und Verwaltungskosten von 3% zu Grunde gelegt.

Sachverhalt:

Seit dem völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 fliehen Menschen aus den Kriegsgebieten nach Europa.

Die Stadt Ladenburg nimmt seit dieser Zeit geflüchtete Menschen auf und konnte bereits über 96 Menschen in städtische und private Wohnungen unterbringen. Durch die Bereitstellung von Wohnraum durch Kirchen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen wird die Aufnahme in dieser Größenordnung erst möglich.

In Ladenburg gibt es eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, die am 06. März 2013 durch den Gemeinderat beschlossen wurde und am 15. März 2013 in Kraft trat. Aufgrund rechtlicher Vorgaben und Entwicklungen in den vergangenen Jahren, auch im Bereich der Anmietung von privatem Wohnraum, muss die Satzung inklusive der Anlage (Unterkunftsverzeichnis) aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Die damals erarbeiteten Kalkulationen können nicht mehr herangezogen und müssen aktualisiert werden.

Zudem erfolgt ab dem 01.06.2022 ein leistungsrechtlicher Wechsel der ukrainischen Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Regelsysteme des SGB II. Ab diesem Zeitpunkt ist das Job-Center zuständig.

Damit die Stadt Ladenburg einen Anspruch auf Kostenerstattung geltend machen kann, muss die städtische Satzung vorliegen, die sämtliche Regelungen und Unterkünfte ordnungsgemäß aufzeigen.

Die im Entwurf beigefügte Satzung wurde entsprechend der aktuellen landesweiten Muster-satzung des Gemeindetages Baden-Württemberg zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten angepasst und mit dem Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis am 03. Mai 2022 abgestimmt.